

# Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schifffahrtsangelegenheiten

Vom 17. März 2005

Auf Grund von Art. 22 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1 Entschädigungspflicht

Für die Untersuchung von Wasserfahrzeugen, schwimmendem Gerät, Landstellen und für die Abnahme der Befähigungsprüfung nach schifffahrtsrechtlichen Vorschriften erhalten die Beauftragten der TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe oder einer anderen durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle einschließlich Umsatzsteuer die in den §§ 2 bis 4 genannten Entschädigungen.

## § 2 Untersuchung von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb und Segelfahrzeugen

(1) <sup>1</sup>Die Entschädigung für die Untersuchung von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb oder Segelfahrzeugen mit Hilfsmotor beträgt bei einer Leistung

bis	10 kW		45,- €
über	10 kW bis	20 kW	57,50 €
über	20 kW bis	40 kW	70,- €
über	40 kW bis	75 kW	82,50 €
über	75 kW bis	200 kW	95,- €

<sup>2</sup>Bei Fahrzeugen mit einer Leistung über 200 kW beträgt der Zuschlag für jede weiteren angefangenen 100 kW 26,- €. <sup>3</sup>Als Nachweis der Leistung gilt die vom Motorenhersteller angegebene oder durch ein amtliches Gutachten bescheinigte Leistung des Motors ohne Getriebeteile bzw. Antrieb. <sup>4</sup>Soweit die Fahrzeuge mit einer Einbaumotorenanlage ausgestattet sind, wird ein Zuschlag von 26,- € erhoben.

(2) Die Untersuchung von Koch- oder sanitären Einrichtungen, Flüssiggasanlagen, die Verplombung von Bootsauslässen und die Untersuchung nach § 21 Abs. 2 Satz 3 der Schifffahrtsordnung werden zusätzlich nach Zeitaufwand vergütet (§ 4 Abs. 1).

(3) <sup>1</sup>Für die Untersuchung von Fahrgastschiffen mit einer zulässigen Personenzahl von mehr als 24 Personen wird ein weiterer Zuschlag erhoben. <sup>2</sup>Dieser Zuschlag beträgt für Fahrgastschiffe mit einer zulässigen Personenzahl

von	25 bis	99 Personen	40,- €
	100 bis	199 Personen	70,- €
	200 bis	299 Personen	85,- €
	300 und mehr	Personen	105,- €

(4) Für die Untersuchung zur Feststellung von Mängelbeseitigungen beträgt die Entschädigung 50 v.H. des Betrags nach Abs. 1 und 3.

## § 3 Sonstige Untersuchungen und Leistungen

Die Land-Nachuntersuchung von Fahrgastschiffen, die Untersuchung von Fahrzeugen ohne Motor- oder Segelantrieb, die Untersuchung von Mietbooten und Landstellen, die Stabilitätsuntersuchung von Fahrzeugen und schwimmendem Gerät, die Messung von Schadstoffemissionswerten, die Abnahme der Befähigungsprüfung zur Führung von Wasserfahrzeugen sowie sonstige besondere Untersuchungen werden nach Zeitaufwand vergütet.

## § 4 Vergütung nach Zeitaufwand Fernbleiben von der Untersuchung

(1) Bei Tätigkeiten, die nach Zeitaufwand vergütet werden, beträgt die Vergütung 30,- € je angefangene Viertelstunde.

(2) Bei Untersuchungen und sonstigen Leistungen außerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Sammeltermine sind zusätzlich die Reisezeit nach Zeitaufwand sowie die Fahrtkosten nach den für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen zu vergüten.

(3) Konnte eine Untersuchung nicht stattfinden, weil das Fahrzeug ohne vorherige rechtzeitige Absage nicht vorgeführt worden war, wird neben der Vergütung nach Abs. 2 eine Entschädigung von bis zu 60,- € erhoben.

## § 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. April 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 14. April 2005 tritt die Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schifffahrtsangelegenheiten vom 23. März 2000 (GVBl S. 195, BayRS 95-4-W) außer Kraft.

München, den 17. März 2005

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister